

KN PRAXISMANAGEMENT

KFO-Patientenakte 2.0 – „von Papier zu Digital“

Ein Beitrag von RA Rüdiger Gedigk und Valentin Erler von der Kanzlei für Arbeit und Gesundheit Gedigk & Partner, Hennef.

Die elektronische Patientenakte ist die Zukunft. Dies gilt für alle ärztlichen Bereiche. Ihre Etablierung wurde in den vergangenen Jahren bis heute immer weiter vorangetrieben. Umso wichtiger ist die Schaffung von Rahmenbedingungen in den Praxen, um den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen Genüge zu tun. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen im Folgenden erläutert werden.

Warum Patientenakten?

Patientenakten haben in erster Linie eine Beweis- und Dokumentationsfunktion. Einerseits soll sie den Behandlungsverlauf lückenlos aufzeichnen. Andererseits dient sie sowohl dem Behandler als auch dem Patienten für etwaige Entlastungs- oder Belastungsbeweise, wenn Unstimmigkeiten auftreten. Dies wird mit einem gesetzlich festge-



schriebenen Recht auf Einsichtnahme durch den Patienten untermauert: Das am 26.02.2013 in

Kraft getretene Patientenrechtegesetz besagt, dass dem Patienten gemäß § 630 g BGB unverzüg-

lich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewährt ist. Ausnahmen gelten

hier nur für Patienten in einer therapeutischen Behandlung sowie bei erheblichen Rechten Dritter, beispielsweise bei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Dies wurde bereits gerichtlich bestätigt. In einem Urteil des Landgerichts Kiel vom 30.03.2007, Az. 8 O 59/06 wurde ein Chirurg dazu verurteilt, seiner Patientin Einsicht in ihre Patientenakte zu gewähren. Er argumentierte zwar, die Patientin würde die Unterlagen auf Dauer und nicht nur für die Einsichtnahme behalten. Die Klägerin aber versicherte, dass sie die Unterlagen nur so lange zur Einsicht behalte, bis die notwendige Auswertung durch eine fachkundige Person durchgeführt werde. Das Gericht entschied zu ihren Gunsten, sodass ihr Einsicht zu gewähren war. Dabei kann die Einsichtnahme auch außerhalb der Praxisräume gewährt werden.

Fortsetzung auf Seite 20 **KN**

ANZEIGE



*Das schönste Lächeln der Welt.
Seit 110 Jahren unsere Passion.*

Bei FORESTADENT trifft Tradition auf Zukunft. So fertigen wir bereits in der 4. Generation als Familienunternehmen hochpräzise Kleinstteile, die heute die ganze Welt zum Lächeln bringen. Made in Germany für Ihre First-Class-Behandlung.

Erleben Sie den Schwarzwald live bei unserem Symposium vom 21.-23.09.2017 in Pforzheim.



FORESTADENT®
GERMAN PRECISION IN ORTHODONTICS

ABO-SERVICE

KN Kieferorthopädie Nachrichten

Schnell. Aktuell. Praxisnah.

BESTELLUNG AUCH
ONLINE MÖGLICH



www.oemus.com/abo

KN KIEFERORTHOPÄDIE NACHRICHTEN

Die Zeitung von Kieferorthopäden für Kieferorthopäden | www.kn-aktuell.de

Nr. 4 | April 2017 | 15. Jahrgang | ISSN: 1612-2577 | PVSt: 62133 | Einzelpreis 8,- €

KN Aktuell

Digitaler Praxisworkflow

Durch den Einsatz digitaler Modelle können herkömmliche Arbeitsabläufe in der Praxis optimiert werden. Dr. Stephan Pöhl über die Weiterverarbeitung digitaler Daten und die Möglichkeiten der Vernetzung und Planung.

Wissenschaft & Praxis
» Seite 12

3-D-Gesichts-scanner

Dr. Michael Voss berichtet über seine ersten Erfahrungen, die er beim Einsatz eines Gesichtsscanners Prototypen zur Patientenberatung und Dokumentation in der eigenen Praxis gemacht hat.

Wissenschaft & Praxis
» Seite 17

Digitale Patientenakte

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen es im Hinblick auf die Umstellung von Papier zur digitalen Form zu beachten gilt, erläutern K.A. Böttger, Gedick und Valentin Erler.

Praxismanagement
» Seite 19

Symposium der KFO-IG

Erneut steht das Thema „Digitale Kieferorthopädie“ im Mittelpunkt des Symposiums der KFO-IG am 19./20. Mai 2017 in Falds. Ein vielfältiges Vortragsprogramm informiert über aktuelle Entwicklungen des Fachbereichs.

Events
» Seite 26

IDS schließt mit Besucherrekord

Rund 155.000 Fachbesucher aus 157 Ländern informierten sich fünf Tage lang über die Neuheiten der nationalen wie internationalen Dentalindustrie.

Digitaler Workflow

Für den Fachbereich Kieferorthopädie stellt die IDS bekannteste Messe nicht die relevante Messe dar, dennoch waren auch Kieferorthopäden angereist, um sich über die für sie interessanten Neuheiten der Branche zu informieren – so z.B. über den 3D-Druck. Bereits in einigen KFO-Praxen eingesetzt, birgt dieses Fertigungsverfahren mit Sicherheit großes Zukunftspotenzial. Schon heute werden Zahnkränze zum Tiefziehen von Alginern oder Übertragungs trays für die indirekte Kiefertechnik mithilfe von 3D-Druckern gefertigt – meist über externe Anbieter, teils jedoch sogar schon in der eigenen Praxis.

Am Stand von SCHEU-DENTAL wurde z.B. mit Asiga MAX™ ein neuer Desktop-3D-Drucker vorgestellt. Dieser ist mit einer Größe von 260 x 360 x 170 mm und einem Gewicht von 17,5 kg der laut Herstellerangaben derzeit kompakteste 3D-Drucker auf dem Dentalmarkt. Der Bauraum weist eine Größe von 119 x 67 x 75 mm auf. Von Arbeitsmodellen über individuelle Funktionslöffel, Bohrschablonen, Aufbisschienen, Transferrays für die indirekte Kiefertechnik, Zahnfleischmassen und Gussmodelle – das Gerät arbeitet autark (lizenzierte Asiga Composite Software).

» Seite 23

„Der Nutzen wiegt Zeit und Aufwand auf“

KN-Interview mit Dr. Edward Lin zum Thema Integration digitaler Technologien in den Praxisworkflow.

Dies ist wirklich eine sehr tiefgreifende Frage. Wir intraoral-scannen in unseren Praxen seit Februar 2014, um SureSmile® zu nutzen. Im Laufe der Jahre hat sich die Intraoral-scanner-Technologie auf sprunghafte Weise signifikant verbessert. So stellt das Intraoral-scannen meiner Meinung nach einen Impulsgeber in der Zahnmedizin dar und verändert die Art, wie wir heute praktizieren, komplett.

Wir nutzen derzeit drei 3Shape TRIOS 3 Pod Intraoral-scanner in unseren Praxen und planen, mindestens noch einen bzw. wenn möglich sogar noch zwei weitere Scanner in diesem Jahr anzuschaffen. Das Ziel für all unsere Praxen ist es, auf eine abdruckfreie Kieferorthopädie umzustellen, und ich gehe davon aus, dass wir Ende 2017 diesem Ziel sehr nahe sein werden.

» Seite 4

OrthoLox

Einzigartige Lösung für die skelettale Verankerung

PROMED

A. Altmeyer GmbH
Helmholtz 15 • 67083 Sagen
Tel. 0921-33 463-0
www.promed-ortho.de

blue m

UNUSCHLAGBAR EFFEKTIV!

revolutionäre Mundhygiene & Reinigung von Riggern und KFO-Registern

www.dentalblue.de

Fax an 0341 48474-290

Ja, ich möchte die Informationsvorteile nutzen und sichere mir folgende Publikationen bequem im günstigen Abonnement:

☐ KN Kieferorthopädie Nachrichten	10 x jährlich	75,- Euro*
☐ cosmetic dentistry	4 x jährlich	44,- Euro*
☐ digital dentistry	4 x jährlich	44,- Euro*

Widerrufsbelehrung: Den Auftrag kann ich ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung bei der OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig schriftlich widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt. Das Abonnement verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn es nicht fristgemäß spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten (Preise für Ausland auf Anfrage). Entseigelte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen.

Name/Vorname	Praxisstempel
Telefon/E-Mail	
Unterschrift	

KN 4/17

KN PRAXISMANAGEMENT

KN Fortsetzung von Seite 19

Beweiswert von Patientenakten bei Gericht

Im Falle einer Klage gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das Gericht urteilt unter Berücksichtigung des gesamten Sachvortrags sowie aller Beweise nach freier Überzeugung. Der Behandler muss beweisen, dass die Dokumente weder lückenhaft noch nachträglich veränderbar waren. Er muss alle Zweifel bezüglich der Echtheit des Dokumentes widerlegen können. Dies ist grundsätzlich nur durch den Vergleich mit dem Original-

Davon abweichend sind zahnärztliche Modelle mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Regelungen gelten, soweit nicht nach gesetzlichen oder anderweitigen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen. § 28 IV RöV und § 43 III Strahlenschutzverordnung schreiben z. B. eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren vor. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, ohne in einer Papierflut unterzugehen, oder sogar die einfache Zugänglichkeit noch nach Fristende sicherzustellen, ist die digitale Aufbewahrung der Schritt in die Zukunft.

Werden die Patientenunterlagen dem Patienten nicht zur Verfügung gestellt, führt dies automatisch zu einer Beweiserleichterung für den Patienten. Bei einer fehlerhaften Befundssicherung gilt die Beweiserleichterung nur bis zu der Vermutung, dass der Befund medizinisch positiv gewesen wäre.

dokument möglich. Wenn das Originaldokument nicht mehr vorhanden ist, liegt das Risiko der Beweislast beim Behandler. Falls das Gericht an der Echtheit des Dokuments zweifelt, muss es hierfür jedoch auch Anhaltspunkte geben.

Das Gericht akzeptiert als Beweismittel auch die glaubhafte Versicherung des Behandlers und die medizinische Plausibilität der Behandlung. Das Gericht kann die Dokumente auch anzweifeln, wenn sie entsprechende Anhaltspunkte dafür aufweisen. Indizwirkung haben beispielsweise nachträgliche Veränderungen und Anfertigungen mit zeitlichem Abstand. Das Oberlandesgericht Naumburg vom 26.01.2012, Az. 1 U 45/11 hat entschieden, dass auch, wenn keine revisionssichere Software benutzt wurde, dies nicht zur Minderung des Beweiswerts führen muss. Nun führt aber gemäß § 630 f Abs. 1 S. 2 und 3 BGB die Nutzung nicht revisions-sicherer Software automatisch zur Verminderung der Beweiskraft. Der sicherste Weg ist also die Verwendung einer revisionssicheren Praxissoftware.

Um auch der Dokumentationspflicht gerecht zu werden, gilt die Aufbewahrungspflicht. Bei der zahnärztlichen Dokumentation ist die Aufbewahrungsfrist in § 12 MBO-Z zahnärztliche Dokumentation geregelt: 1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch [...] mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Regelungen gelten, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Datenschutzvorschriften

Datenschutzrechtlich begegnen die Praxen hier einigen Herausforderungen. Die digitale Aufbewahrung von Patientendaten ist gegen Zugriff von außen sicherzustellen. Die Grundnorm für Datensicherung und Datenschutzkontrollen ist im § 9 S. 1 BDSG geregelt. Die Generalklausel enthält die Regelung, dass jeder, der nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten verarbeitet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, um die Ausführung jener Vorschriften zu gewährleisten. Denn die digitale Archivierung, von beispielsweise Röntgenaufzeichnungen, entspricht der Speicherung von personenbezogenen Daten (§ 2 II Nr. 1 BDSG). War die Patientendokumentation früher nur eine Gedächtnisstütze des ärztlichen Behandlers, ist sie heute verpflichtend.

Werden die Patientenunterlagen dem Patienten nicht zur Verfügung gestellt, führt dies automatisch zu einer Beweiserleichterung für den Patienten. Bei einer fehlerhaften Befundssicherung gilt die Beweiserleichterung nur bis zu der Vermutung, dass der Befund medizinisch positiv gewesen wäre. Wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, ist dies ein Nachweis des hypothetischen Verlaufs über die Pflichtverletzung des Kieferorthopäden. Bei schuldhaftem Unterlassen des Behandlers, zum Schutz seines Patienten medizinisch gebotene Befunde zu sichern, erschwert dies den Nachweis über den Krankheitsstatus für die weitere Behandlung.

Cloud-Dienste

Um diesem Datenaufkommen Herr zu werden, greifen viele Praxen statt auf ein internes Speichersystem auf sogenannte Cloud-Dienste zurück. Bei Cloud-Diensten handelt es sich um eine Auslagerung von Patientenunterlagen an einen externen Informationsdienstleister. Die Verwendung fällt neben dem Datenschutz auch unter das Berufsrecht. Erfolgt die Benutzung eines ausländischen Cloud-Angebotes ohne Einwilligung des Patienten, stellt dies einen Verstoß gegen das Berufsgeheimnis dar und löst damit unter Umständen Schadensersatzansprüche aus.

Besonderer Beliebtheit erfreut sich der Anbieter „Dropbox“. „Dropbox“ liefert einen einfachen Zugang, für Geschäftskunden bietet es zudem einigen Speicherplatz für moderate Preise an. Das Problem bei der Dropbox jedoch sind die nicht anonymisierten Patientendaten. Im Jahr 2011 gab es in der Dropbox ein Softwareproblem, sodass für vier Stunden viele Daten von Nutzern von allen Usern gesehen werden konnten. Zudem kann hier der Speicherort unklar sein, wenn beispielhaft der Server außerhalb Deutschlands bei einem Sub-Provider liegt. Hier tritt dann das

„Safe-Harbor-Framework“-Problem auf. Nach dem EG-Recht zum Datenschutz ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten aus Mitgliedstaaten der EU in Staaten zu übertragen, deren Datenschutz kein dem EU-

Situationen, in denen sich Dropbox die Offenlegung gegenüber Dritten vorbehält, sind zum Beispiel:

ACHTUNG bei Cloud-Diensten!

Recht vergleichbares Schutzniveau aufweist. Hierzu zählen auch die Vereinigten Staaten, da dort keine dem EU-Recht entsprechenden Regelungen bestehen. Weiterhin ist für den Dienst unerheblich, dass verschlüsselte und anonymisierte Daten nicht dem Berufsgeheimnis unterliegen. Die Dropbox-Rechte (AGBs) enthalten weitreichenden Nutzungsbedingungen durch unbestimmte Formulierungen.

- Gesetz, Vorschrift oder rechtliche Bindung
- Schutz einer Person vor Tod oder schwerer Kopfverletzung
- Betrug oder Missbrauch von Dropbox und Nutzern

- „Schutz der Schutzrechte“ von Dropbox

Daher wird ein ausreichender Datenschutz nicht geleistet. Bei der Wahl eines Cloud-Anbieters ist somit stets auf das Kleingedruckte zu achten. Um den Datenschutzanforderungen zu genügen, muss die Umstellung auf die digitale Patientenakte gut vorbereitet werden.

Die Anwälte der Kanzlei Gedigk & Partner beraten Kieferorthopäden fortwährend in KFO-rechtlichen Fragen. Die digitale Patientenakte ist aufgrund der rechtlichen Entwicklung als besonders aktuelles Problem in der Vergangenheit hervorgetreten. Wir stehen Ihnen mit unserer Fachkompetenz gern zur Seite! 

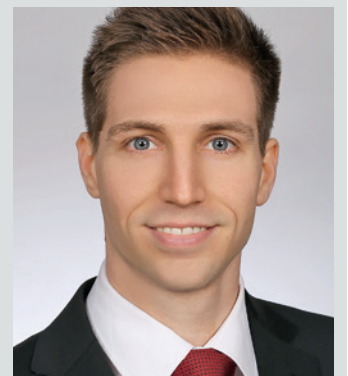
KN Adresse

RA Rüdiger Gedigk
Kanzlei Gedigk & Partner
 Frankfurter Straße 196
 51147 Köln-Wahn
 Tel.: 02203 5749942
 info@kanzlei-gedigk.de
 www.kanzlei-gedigk.de

KN Kurzvita



RA Rüdiger Gedigk
 [Autoreninfo]



Valentin Erler
 [Autoreninfo]



ANZEIGE

➤ Signale setzen!

Mit Ideen, die Freude machen.

➤ Wellen schlagen!

Zum Beispiel mit (kleinen) Events.

➤ Herzen entern!

Mit einem Praxisinterieur, in dem man sich wohlfühlt.

➤ Alles klarmachen!

Mit kommunikativen Lösungen.

➤ Wissen tanken!

Mehr Know-how fürs ganze Team.



NEUE IDEEN FÜR IHREN ERFOLGSKURS!

Sie möchten Ihren Patienten mehr Service bieten – nur für das Wie und Was fehlt Ihnen im Praxisalltag die Zeit? Dann holen Sie sich die PraxisLotsen an Bord: Wir helfen Ihnen mit kreativen Ideen und praktischen Lösungen, den Erfolgskurs zu halten. Egal, worum's geht. Und nur da, wo Sie es wünschen.

